

I.

Das Mandat Herzog Friedrichs II. von Siegnitz 1524.

In seiner ersten Apologie (Grundursache und Rechtfertigung) vom Jahre 1527 sagte Friedrich selbst, er habe das lautere, klare Wort Gottes, darinnen das Gesetz und Evangelium verfaßt ist, nicht anders denn nach Deutung und Grund der heiligen Schrift und ohne allen menschlichen Zusatz durch ein öffentliches Mandat in seinen Landen zu predigen und vorzutragen verordnet und befohlen. Dieses wichtige Mandat schien verloren gegangen zu sein. Kein schlesischer Geschichtschreiber bietet den Wortlaut. Sebastian Schubart, der es doch miterlebt hat und der infolge dieses Mandats die Pfarre in Rüstern beziehen konnte, gedenkt der fürstlichen Verordnung nicht. Krenzheim, der kaum 30 Jahre nach dem Mandat nach Siegnitz kam, kennt es in seiner Chronologie nicht, ebensowenig Thebesius († 1688) in seinen Siegnitzischen Jahrbüchern. Dieser hätte wenigstens von dem Erlaß des fürstlichen Schreibens wie auch von Jahr und Tag wissen können, wenn er Joh. Buchwälders „Christlicher Obrigkeit Kirchenpflege“ (Brieg 1616) gekannt hätte. Aber dieses Buch scheint wenig verbreitet gewesen und den Historikern damals und später völlig entgangen zu sein. Erst Prof. Nieländer in Brieg hat es vor einer Reihe von Jahren wieder entdeckt und damit Jahr und Tag unsres Mandates feststellen können. Dessen Wortlaut gibt freilich auch Buchwälder nicht. Seckendorf (Historia Lutheranismi. 1692) erwähnt das Mandat beim Jahre 1524 und gibt auch einen kurzen Inhalt. Diesen kann er nicht bloß auf Friedrichs gedruckter Apologie (1527) entnommen haben, wie der Zusatz „etiam ipsius Lutheri“ zeigt, den die Apologie nicht, wohl aber das Mandat hat. G. Eberlein kennt in der „Silesiaca“ (S. 218) nur das Jahr des Mandates 1524, setzt aber den Erlaß in die zweite Hälfte des Jahres unter Berufung auf Hoffmann (G. Schwendfelds Leben und Lehre, S. 28/29), der sein Wissen nur aus Seckendorf hat. Wenige Jahre später schreibt D. Eberlein (Correspondenzbl. VIII, 275): „Ich kenne eine vollständige Abschrift des Siegnitzer

Berichts, aus dem Seckendorf nur einen Auszug gibt“. Offenbar hat Eberlein in dieser ihm bekannt gewordenen Abschrift nicht das Mandat selbst gesehen; sonst würde er nicht von einem Liegnitzer „Bericht“ sprechen, hätte auch das Datum des Mandats nun richtig angeben können. Ich kann Eberleins Bemerkung nur so verstehen, daß ihm eine Abschrift eines Berichts bekannt geworden war (den Fundort nennt er leider nicht), der seinerzeit dem Seckendorf auf dessen Wunsch für seine Geschichte des Luthertums aus Liegnitz gegeben worden ist und den Inhalt des Mandats wenigstens teilweise, mit Angabe des Jahres, aber ohne Tag und Monat enthielt. Solcher Bericht war, wie heute nachweisbar, damals in der Liegnitzer Kanzlei noch möglich.

Da ist es nun ein eigenartiges Zusammentreffen, daß jetzt fast gleichzeitig an verschiedenen Stellen zwei Abschriften des herzoglichen Ausschreibens auftauchen, aus verschiedenen Zeiten stammend, aber im Wortlaut übereinstimmend, abgesehen von ein paar unwesentlichen Varianten. Vor einigen Monaten wurde mir ein Handschriftenband der Breslauer Stadtbibliothek bekannt (Hs 1651), der „allerhand Collectanea in Ecclesiasticis“ aus den Jahren 1524—1633 enthält, inhaltlich mehr oder weniger bekannt. Die Abschriften stammen aus dem 17. Jahrhundert und sind in der Rechtschreibung jener Zeit gegeben. Der Fürstlich Briegische Stiftsverwalter Joh. Raticius hat sie „aus unterschiedenen Orten“ herstellen lassen und gesammelt. Nach seinem Tode sind sie in den Besitz seines Schwiegersohnes, des Fürstlichen und spätern Königl. Regierungsrats Martin Bernhards in Liegnitz, gekommen. Sogleich die erste Abschrift enthält das lange gesuchte „Ausschreiben“ Friedrichs, am Schluß das Datum „auff unserm Schloße Liegnitz am Tage Johannis Baptistae 1524“. Während der Vorbereitung dieser Abschrift für den Druck teilte mir das Staatsarchiv in Breslau mit, daß die Preussische Staatsbibliothek in Berlin kürzlich eine Handschrift erworben habe, die im Anhang die zeitgenössische Abschrift einer Urkunde Herzog Friedrichs II. von Liegnitz enthalte, die offenbar das Mandat von 1524 sei; das Staatsarchiv besitze jetzt eine Fotokopie davon. (Rep. 138, Zg. 25/35, Ms. 23.) Die Einsichtnahme der Fotokopie ließ keinen Zweifel, daß wir es hier mit einer wörtlichen Abschrift in der Ausdrucks- und Schreibweise des Mandats zu tun haben. Eine Vergleichung dieser Abschrift aus dem 16. Jahrh. mit der Breslauer aus der Mitte des 17. Jahrh. ergab, abgesehen von der Rechtschreibung, die fast genaue Übereinstimmung

des Wortlauts. Dem unten folgenden Abdruck habe ich nun die Berliner als die zeitgenössische Abschrift der Urkunde zugrunde gelegt. Wo die Breslauer Abschrift kleine, unwesentliche Abweichungen bietet, sind diese in den Fußnoten mit der Bezeichnung „Breslau“ angemerkt.

Nun noch ein Wort über das Mandat selbst. Dieses war die Ausführung des Beschlusses der schlesischen evangelischen Stände bei der Verhandlung mit dem Bischof Jakob v. Salza am 12. April 1524 in Breslau. Jene hatten „die Zulassung der Predigt des Evangeliums Christi nach dem Sinne der hl. Schrift ohne Vermischung mit menschlicher Überlieferung oder Auslegung der alten Kirchenväter, es sei denn, daß diese mit der Bibel übereinstimme“, gefordert. Diese Forderung hatten sie dann zum Beschluß erhoben in der Form, „daß man das hl. Evangelium frei, ungehindert predigen lasse nach Deutung der hl. Schrift und demselben frei nachlebe unangesehen aller Menschen“. Genau dasselbe hatte Schwendfeld wenige Monate zuvor in seiner Neujahrschrift 1524 von dem Bischof verlangt: er möge „ein christlich Mandat ausgehen lassen, daß hinfort nichts andres als das lautere Evangelium Christi nach Auslegung der hl. Schrift in dem Bistum gepredigt und gelesen werde“.

Wer anders sollte nun, da der Bischof ablehnte, den Beschluß der Laienstände durchführen können als der damals mächtigste und angesehenste Fürst Schlesiens, Friedrich von Liegnitz! Von ihm erwartete man nun das Handeln. Schwendfeld, die Seele der Reformation im Liegnitzischen und Berater des Herzogs, wirkte auf diesen im Sinne jenes Beschlusses ein, indem er ihm die Schrift „Ermanung des mißbrauchs ehlicher fürnemsten Artikel des Evangelii“, die er „an alle Brüder in Schlesien, so dem lauttern Evangelio Ihesu Christi anhangen“, richtete, mit einer längeren Vorrede widmete. Mit eindringlichen Worten suchte Schw. auf den Herzog einzuwirken, daß dieser den Beschluß in seinen Landen bald ausführe. Wir erfahren da, daß im Fürstentum Liegnitz bereits der größte Teil der Laien dem Evangelium zuneigte. Darum möge der Herzog mit ganzem Ernst und Fleiß sorgen, daß das arme, gemeine Volk ohne Aufbruch ganz einsältig nach der Liebe in ein christlich-tugendliches Leben geleitet werde. Durch böse, ungelehrte Priester würden die Bauern an vielen Orten jämmerlich verführt und könnten nicht zur Erkenntnis der rechten Seligkeit kommen. Es sei billig, daß Prediger und Pfarrer in Gottes Wort und in der Predigt des Evangeliums eins würden;

die aber noch dem Geiz anhängen, ein ärgerliches Leben führen und nicht studieren wollten, die solle man absetzen, gleichgültig ob sie evangelisch oder papistisch zu sein vorgaben. Es sei Pflicht, das arme Volk nicht länger im Irrtum stecken zu lassen.

Vom 11. Juni ist Schwendfelds Widmung datiert, elf Tag später, den 24. Juni, des Herzogs Mandat. Wir gehen schwerlich fehl, wenn wir annehmen, daß die eindringlichen Worte der Vorrede Schwendfelds auch die letzten etwa noch vorhandenen Bedenken des Herzogs beseitigt haben. Auch der Inhalt des Mandats erinnert vielfach an Schwendfelds Gedankengänge und Ausdrücke.

Der Herzog nennt zunächst Grund und Zweck seines Ausschreibens. Grund, Veranlassung seien „etliche Zwietracht, Zwiung und widerwärtige Meinungen“, die dadurch entstanden seien, daß etliche Prediger seines Landes vorgeben, „das Wort Gottes und lautere Evangelium recht gepredigt zu haben“, die andern dem widersprechen und jene Ketzer, Piskarden und Buben schelten. Das habe zur Verwirrung des schlichten Volkes geführt, das nun nicht mehr wisse, woran es sei und wie es sich verhalten solle; ja, es drohe Gefahr, daß daraus schließlich Aufruhr entstehe. Es ist doch bemerkenswert, wie Friedrich bei der Begründung seines Erlasses mit keinem Wort der einmütigen Forderung des Fürstentages oder der allgemeinen Stimmung des Landes gedenkt. Er weist auch nicht darauf hin — wie er es drei Jahre später in seiner „Schutzschrift“ tat —, daß ihn verschiedene Untertanen dringend gebeten hätten, ihnen Prediger zu geben, „die eines frommen und ehrbaren Wandels wären, und die das reine und lautere Wort Gottes ohne allen menschlichen Zusatz, ohne fremde Lehre und widerwärtig Opinion zu ihrer Seelen Heil und Seligkeit fürtragen“. Er beruft sich auch nicht darauf, daß — wie es Schwendfeld ausgedrückt hat — der größte Teil der Untertanen bereits für die evangelische Bewegung sei; er beruft sich vielmehr auf die Zwietracht und Parteiung, die unter den Geistlichen entstanden sei: die einen predigen das Evangelium, die andern nennen jene dafür Ketzer oder Piskarden*) und dergl. Diesem Streit und der daraus entstehen-

*) Eine uralte gnostische Sekte, die im 14. Jahrhundert in Österreich, Ungarn, Polen und Schlesien, später auch in Böhmen als „Piskolaiten“ auftauchte. Mit dem Namen (Verstümmelung aus Begharden) wurden oft auch die böhmischen Brüder bzw. Hussiten bezeichnet.

den Gefahr will das Mandat entgegentreten. Das ist der Zweck des Ausschreibens. Es soll „christliche und brüderliche Einigkeit und Liebe, auch Trost den betrübten Gewissen“ schaffen. Wir werden da wieder erinnert an Schwencfelds Wort: Es sei billig, daß Prediger und Pfarrer in Gottes Wort und in der Predigt des Evangeliums eins würden.

Durch welche Mittel soll nun das erreicht werden?

a) Durch eine Lehrenorm. Das Mandat sucht den Streit zwischen den beiden Parteien nicht etwa durch ein bloßes Verbot der Beschimpfung usw. zu schlichten, wobei dann jeder predigen konnte, wie und was er wollte; sondern es befiehlt einfach allen Predigern und Seelsorgern, „nichts andres als das lautere Wort Gottes und das hl. Evangelium nach Deutung der hl. Schrift zu verkünden und alle andre Lehre, Disputation und Unbiblisches, was zur Seligkeit nicht forderlich ist, ganz und gar zu unterlassen, es wäre gleich von dem Luther selbst oder andern Doktoribus geschrieben“. Das alles soll „ohne Schmähen, Lästern und Streiten, sei es mit versteckten oder offenen Worten“, geschehen.

Die ängstliche Meidung des Namens Luther finden wir nicht bloß bei Friedrich II., sondern auch bei den Breslauern und allen evangelischen Fürsten Schlesiens. Es war politische Klugheit. Die lutherische Sache, „wie es etliche nennen, wir heißen es das Evangelium“, sagt einmal Schwencfeld. Man wollte nicht für Luthers Person und Sache, sondern für die Sache Christi eintreten, insofern sie durch Luther betrieben werde. Der Name Luthers brachte eben damals in den Verdacht der Ketzerei, war doch Luther ein geächteter Mann. Kexer aber wollten die Schlesier nicht sein. Herzog Friedrich denkt garnicht daran, in der Predigt des einfachen Evangeliums und lautern Gottesworts gemäß der hl. Schrift etwas Kexerisches zu finden. Die Lehre Luthers hatte Schlesiens Lehnherr, König Ludwig von Böhmen, am 7. April 1523 in seinen Landen aufs strengste verboten und die Übertretung dieses Verbots mit Verlust von Hab und Gut sowie Landesverweisung bedroht.

b) Durch Besserung des sittlichen Lebens soll ferner der Zweck des Mandats erreicht werden. Augenscheinlich sind es nur die damals größten Mißstände auf diesem Gebiet, gegen die Friedrich einschreitet: das unchristliche Saufen und Trinken zu Halben und Vollen wird jeder Mann bei Strafe von 20 Mark böhmisch oder vier Wochen

Fast im Turm untersagt. Verboten wird auch, bei Wein, Bier usw. über Gottes Wort und die hl. Schrift zu streiten oder dagegen zu handeln. Begehre jemand einen Unterricht in jenen Dingen, so solle man an „ehrlichen Stellen“, d. h. nicht im Wirtshause zusammenkommen und sich in Liebe freundlich und christlich zur bessern Erkenntnis unterweisen.

Zum Schluß wird schwere Strafe angedroht, wenn einer gegen diese „Christliche Ordnung“ in irgendeinem Artikel handle. Wer aber auf der Kanzel in seinen Predigten vor-
gäbe, aus dem Worte Gottes zu lehren, es aber nicht aus dem Evangelium und der hl. Schrift beweisen könne, der soll mit seinem Predigen aufhören und wie andre Übertreter dieses Gebots schwere Strafe zu erwarten haben. Fühle sich einer, ob geistlich oder weltlich, durch diese christliche Ordnung beschwert, der soll nicht im Winkel darüber reden, sondern sich an den Herzog selbst wenden; der werde gern zur Belehrung bereit sein.

Dieses Mandat Friedrichs II. bedeutete nicht eine Einführung der Reformation. Von einer Neuordnung des gesamten Kirchenwesens ist keine Rede, auch nicht von einer Änderung des Gottesdienstes; weder wird die Abschaffung der Messe noch die Einführung des Abendmahls in beiderlei Gestalt angeordnet. Nur die evangelische Predigt wird für einen großen Teil Schlesiens nicht bloß freigegeben, sondern als künftig allein zulässig angeordnet und im übrigen ein besseres christliches Verhalten gefordert. Weiter reichte ja auch der Beschluß der weltlichen Stände am 12. April nicht.

Trotz der Beschränkung auf die Predigt war das Mandat von der größten Bedeutung für die Entwicklung der evangelischen Bewegung nicht allein in des Herzogs Landen (auch für Brieg und Wohlau war es angeordnet), sondern in ganz Schlesien. Der Breslauer Rat folgte wenige Monate später Friedrichs Beispiel, indem er im September 1524 alle Breslauer Prediger verpflichtete, es den beiden Pfarrern an Magdalenen und Elisabeth nachzutun und nur noch im evangelischen Sinne zu predigen. Auch im übrigen Schlesien hatte Friedrichs Vorgang die Wirkung, daß an vielen Orten, besonders in den Städten, soweit es noch nicht geschehen war, schon 1524 die evangelische Predigt aufgenommen wurde. Dem Evangelium war Bahn gebrochen; es gewann Boden, in den es seine Wurzel allmählich immer tiefer senken konnte.

(Hertzogk Friderici II. ausschreiben an die praelaten, pfarrer, seelsorger etc. wegen zwietracht, zweyung und widerwärtige Meinunge; am tage Joh. Bapt. 1524.)¹⁾

Wir Friedrich von gottes gnaden hertzogk in Slesien zur Legnitz und Brigg etc. oberster heuptmann in nyder Slesien, entpietten allen und yeden geystlichen und weltlichen prelaten, ebtten, conventern, pröbisten, dechanten, verkündnern des wort gotes, phfarren, seelsorgern, altaristen, capellanen und vicarien, ouch unsern amptleuten, herren, edelen, burgermeistern, burgern, pauern, waß wurden oder standes die sein, in unsern landen, dorffern und gebieten wonendt, unser getreuen lieben unser gnad, gunst und alls guth.

Und ihuen euch czu wissen, das uns für und für anlangt etzliche czwytragt, czweung und widerwertige meynunge in deme, das etliche prediger furgeben, das wort gottes und lautther ewangelion wol und recht geprediget haben, das aber deme ander widersprechen und solche cetzer, Pickarden, huben scheltten, dodurch das schlechte arme gemeyne volk, so noch dem worte gottes christlich begert czu leben, nicht in cleyne irrunge gefuret, das es schir nicht weiß, was es sich hyrinne halden sol. Ja ouch so ferre, das auffs letz auffrur und beschwerde (zur vorletzunge der seelen heyl und underdruckunge gemeynes nutzes) dorauß erfolgen möchte.

Dem selben furzcukomen, christliche bruderliche eynikeit und liebe, ouch trostunge der betrübten gewissen unter den unsern zcu phflantzen und auffzcurichten, haben wir wol bedechtlich und mit reiffem rathe geordent und angesehn, wollen auch solchs hinfür biß zcu ferner und besserer leuterung²⁾ vestigklich und unverbrüchlich gehalten haben.

Nemlich das ir und alle die, so sich predigens ader seelsorgens understehn und gebrauchen wollen, nichts anders, das³⁾ das lauthere wort gottes und das heilig ewangelion frey offentlich und unvorboten⁴⁾, noch deutunge der heiligen klaren biblischen schrifft (unvormischt aller menschlichen saczunge, so dem worthe gotes und ewangelion Ihu Christi entlegen sein, furtragen und vorkunden, sunst aller ander lere disputation was gnung und des dinges, so der biblischen schriefft ungemäß⁵⁾, auch zcur selickeit nicht fast fuderlich,

¹⁾ Diese Inhaltsangabe des Abschreibens hat nur die Breslauer Abschrift.

²⁾ Breslau: Erleuterung.

³⁾ Breslau: denn.

⁴⁾ Breslau: unverborgen.

⁵⁾ Statt des Eingeklammerten hat Breslau: predigen und waß deme ungemäß.

es wer gleich von dem Luther selbst oder andern doctoribus beschrieben ⁶⁾), gantz und gar nicht gedencken ⁷⁾).

Denne wir ihe wollen, das cyn yeder prediger dem gemeynen volke die bloße lauther wahrheit der heiligen schriefft anhe selbst ertichtunge ⁸⁾) schmehe und lesterunge, alles nach der liebe furtrage und dowider nymandts noch mit vordackten noch mit offene wortten streitten, ihm selbst ruhm ader eygen nutz suchen sol, allezeit mit erpitten, grundt und schriefft, doruber eynem yeden, so das brüderlich begerth und erfordert, gutwilliglichen anzuzeigen, domith auffrur, zweunge und uneynickeyten, so sust zu erwachsen zcubesorgen wer ⁹⁾) gantz nochstellig und also yu unßern landen vormyden bleyben.

Wir wollen auch und befehlen hiemith ernstlich, das sich hynfür alle unße underthane, was standes die sein, des unchristlichen sauffens und trynckens zu halben und vollen, dorauß vil schreckliche morde sich yn unßern landen und anderswo beyn edeln und unedeln, ouch sust schwere graubame laster begeben haben, beyn eyner poen xx mrg ¹⁰⁾) bhe oder iiij wochen im torme zue sitzen, eyn yeder enthalte. Worde aber ober alles das sich irkeyn ¹¹⁾) mordt bey eynem wirtte begeben, wollen wir, so der wirt hier wer, was standes her wolde, den theter nicht richtstellig mache, das her selbst in eygner person vor solchen mordt haffte.

Auch ist unßer ernstliche meynunge und befehl, das keyner under euch beym weyne, byhre oder ungewöhnlichen stellen von gottes worthe und der heiligen schriffte czenckischer weyße handele ader rede, wo aber leuthe eynen underricht begerten, das sie an erliche stellen freuntlicher und christlicher weiße zusame komen und also denne einander gutlich noch der liebe und zur besserunge underweißen.

Wo also yemands, es sey geistlich oder weltlich person, underthanen ¹²⁾) wider diße unßere christliche ordenunge und beschlus ane irkeynem artikeln handeln ¹³⁾) ader eyner den andern eynen cetzer, pickarden, buben schelten, ouch sust

⁶⁾ Breslau fügt hinzu: ausgangen.

⁷⁾ Breslau gibt zu diesem Abschnitt die Randbemerkung des Abschreibens: Norma doctrinae ante publicatam Augustanam Confessionem.

⁸⁾ Breslau: erdichtete.

⁹⁾ Statt „zcubesorgen wer“ hat Breslau „pflegen“.

¹⁰⁾ Breslau: Rtl. Böhem.

¹¹⁾ Breslau: irgend (d. i. irgendein).

¹²⁾ Breslau: unserer Unterthanen.

¹³⁾ Breslau: thun und handeln.

fluchen und goteslestrige worth gebrauchen wolde, deßgleichen ap eyner auff dem predigestul in seynen predigen furgebe, das her auß dem wortte gots lere, dem ewangelio und heiliger schrifft nicht beweisen möchte, derselbe sal hynfür seynes predigens stille stehn und her, der prediger, und ander übertretter dißes gebothes unßer schwerer ungnade und straff erwarten. Denne wir wollen stracks, das hinfür alle czwitracht, czanck und yrrungen, so sich auß ungleichem und ungeschicktem predigen erbörth, in allen unßern landen beygeleget werde. Hette aber yemands beschwerunge an dißem unßern christlichem beschlus und ordenunge, her wer geystlich ader weltlich, derselbe mocht sich wol zun uns selbst¹⁴⁾ vorfügen und nicht in wynceln dorvon reden, wie vormols offft geschehen (das wir keyn gefalle tragen), wolten wir yederman derhalbe yn eygner person gnugsam underricht geben, was her sich¹⁵⁾ hynfür halten solle. Denne wir ihe ungerne irkeynen unseren underthanen beschwerlichen straffen wolten, es wer dan, das her unßer geboth vorachten und uns sust mutwillig ursachen dorzu geben worde. Des zu urkundi, vestem bestandt und sicherheit haben wir unßer sigil auff dißem brieff drucken lassen. Datum auff unßern schloße Legnitz am tage Johannis-Baptiste 1524.

J. B a h l o w (Liegnitz).

¹⁴⁾ Fehlt in Breslau.

¹⁵⁾ Sich fehlt in Breslau.